

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name, Sitz	Unter dem Namen «Nidwaldner Gewerbeverband» (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. des ZGB. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Sekretariates. Sobald eine Geschäftsstelle eingeführt ist, befindet sich der Sitz des Verbandes an der Geschäftsstelle.
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 2

Zweck	Der Verband bezweckt den Zusammenschluss und die Förderung von Unternehmungen des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und der Industrie im Kanton Nidwalden sowie die Wahrung ihrer Interessen. Er erstrebt eine angemessene Vertretung seines Standes in den Behörden der Gemeinde und des Kantons. Er sorgt für das Bestehen einer landrätlichen Gewerbe- gruppe und unterstützt sie in ihren Bestrebungen.
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 3

Schweiz. Gewerbeverband	Der Nidwaldner Gewerbeverband bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.
----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Sektionen	Als Mitglieder des Verbandes können aufgenommen werden: a) als Sektionen - Kantonale oder regionale Berufsverbände des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und der Industrie. - Örtliche Laden- und Gewerbevereine. - Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften des Handwerks und des Handels, welche der Förderung der gewerblichen Interessen dienen.
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einzelmitglieder

b) als Einzelmitglieder

- Einzelne Selbständigerwerbende, die nicht Gelegenheit haben, sich durch eine Sektion dem Verband anzuschliessen.
- Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen.

Art. 5

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten, zu Händen des Kantonalvorstandes.
Die Aufnahmen erfolgen durch die Generalversammlung.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um den Verband oder das Gewerbe verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann auf Jahresende durch schriftliche Kündigung an das Sekretariat unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist erfolgen.

Art. 9

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandekonferenz ausgesprochen werden:
a) Zuzolge nachgewiesener Schädigung der Verbandsinteressen.
b) Wegen Zuwiderhandlung gegen die Verbandsstatuten oder Beschlüsse der Organe.
c) Wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbetrages.

Rekursinstanz ist die Generalversammlung; der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Ausschluss-Bescheides der Vorständekonferenz mit eingeschriebener Postsendung beim Sekretariat des Gewerbeverbandes Nidwalden, zuhanden der Generalversammlung, einzureichen.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VERBANDSORGANISATION

Art. 11

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Geschäftsstelle
- e) der Nidwaldner Gewerbetag
- f) die Präsidenten- und Vorständekonferenz.

Art. 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich im Herbst durch den Kantonalvorstand einberufen. Sie kann öffentlich oder geschlossen durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Kantonalvorstand oder die Vorständekonferenz einberufen werden. Von Gesetzes wegen kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen (ZGB 64). Anträge sind bis Ende September beim Sekretariat zu Handen des Kantonalvorstandes einzureichen.

Art. 13

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist.
- b) Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- c) Die Einführung einer Geschäftsstelle
- d) Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei alle zwei Jahre ein Rechnungsrevisor zu wählen ist.
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- f) Die jährliche Festsetzung des Voranschlages.
- g) Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- h) Die Aufnahme von Neumitgliedern gemäss Art. 5.
- i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k) Die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9 Abs. 2.
- j) Die Ermächtigung des Vorstandes, eine Drittperson mit der Rechnungsführung zu beauftragen.
- m) Die Änderung der Statuten.
- n) Die Auflösung des Verbandes.

Art. 14

Abstimmungen

Jedes Einzelmitglied und jedes einzelne Mitglied der Sektionen hat ein Stimmrecht. Bei Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet

a) bei Wahlen:

- im ersten Wahlgang das absolute Mehr
- im zweiten Wahlgang das einfache Mehr

b) bei Sachgeschäften das absolute Mehr

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15

Nidwaldner
Gewerbetag

Der Nidwaldner Gewerbetag ist eine öffentliche gewerbliche Kundgebung. Seine Beschlüsse müssen durch die Generalversammlung ratifiziert werden, um für die Verbandsorgane verbindlich zu werden.

Art. 16

Präsidenten-
und Vorstandskonferenz

Die Präsidenten- und Vorstandskonferenz behandelt wichtige Wirtschaftsfragen, interne Verbandsprobleme, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Sie ist beschlussfähig im Sinne eines erweiterten Vorstandes und kann entweder die Sektionspräsidenten oder die Gesamtvorstände der Sektionen umfassen. Die Konferenz kann durch den Kantonalvorstand oder durch einen Sektionsvorstand einberufen werden.

Art. 17

Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand besteht aus 9 – 11 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, der Präsidenten- und Vorstandskonferenz.
- b) Die Vorbereitung aller von der Generalversammlung und den weiteren Konferenzen bzw. Tagungen des Verbandes zu behandelnden Angelegenheiten.
- c) Die Wahl des Inhabers der Geschäftsstelle.
- d) Die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes.
- e) Die Genehmigung des Protokolles der Generalversammlung.
- f) Die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- g) Die Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Tagesfragen.
- h) Die Stellungnahme zu Fragen, die ihm von Behörden und Verbandsmitgliedern unterbreitet werden.
- i) Die Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Unternehmerschulung im Gewerbe.
- k) Die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten und vor Gericht.

Art. 18

Zeichnungsberechtigung	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv der Präsident einerseits mit dem Sekretär, dem Inhaber der Geschäftsstelle oder einem weiteren Vorstandsmitglied andererseits. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Kassenverkehr dem Kassier übertragen.
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 19

Geschäftsstelle	Die Generalversammlung kann die Einführung der Geschäftsstelle beschliessen. Der Geschäftsstelle obliegen alle Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden, insbesondere die Führung der Protokolle und des Mitglieder-Registers.
-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 20

Rechnungsrevisoren	Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, wobei alle zwei Jahre jeweils ein Rechnungsrevisor gewählt wird. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit ist auf vier Jahre beschränkt. Die Rechnungsrevisoren prüfen insbesondere das Rechnungswesen, die Buchführung, das Vorhandensein der Aktiven sowie den Eingang der Jahresbeiträge und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

FINANZEN

Art. 21

Jahresrechnung	Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende September abgeschlossen.
----------------	-------------------------------------------------------------------

Art. 22

Mittel	Die Auslagen des Verbandes werden gedeckt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Vergabungen Dritter und durch öffentliche Beiträge.
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 23

Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind auf Rechnungsstellung hin innert 30 Tagen in die Verbandskasse einzuzahlen.

Die Beiträge der Sektionsmitglieder werden in der Regel durch die entsprechenden Verbände gesamthaft abgeliefert. Gehört ein Mitglied gleichzeitig mehreren Sektionen an, ist der Beitrag von jener Sektion zu entrichten, welcher der Hauptteil des Betriebes seiner Bestimmung nach angehört.

Art. 24

Ordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist befugt, die in dem von der Generalversammlung genehmigten jährlichen Voranschlag enthaltenen Ausgaben zu tätigen.

Art. 25

Ausserordentliche Ausgaben

Der Vorstand ist befugt, einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis zum Betrage von Fr . 5000.– zu beschliessen, sofern diese Ausgaben für die Erreichung des Verbandszweckes benötigt werden.

Art. 26

Austretende Mitglieder

Austretende Sektionen und Mitglieder haben keine Ansprüche am Verbandsvermögen, bleiben jedoch gegenüber dem Verband für ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Forum

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28

Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zu Gunsten einer Neugründung bei der Nidwaldner Kantonalbank zu deponieren. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung, so entscheidet der Schweizerische Gewerbeverband über die Verwendung des Depots. Diese Mittel dürfen jedoch nur für gewerbliche Zwecke oder die Berufsbildung im Kanton Nidwalden verwendet werden.

Art. 29

Inkraftsetzung

Die vor liegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 28. Oktober 1970 genehmigt und von der Generalversammlung am 21. November 1988 revidiert. Sie treten am 21. November 1988 in Kraft.

NIDWALDNER GEWERBEVERBAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

 